

32. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1959

33/A.B.

zu 48/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. H o t z e n a u e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18.11.1959, betreffend landesverwiesene Jugoslawienflüchtlinge, teilt Bundesminister für Inneres A f r i t s c h folgendes mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

(Wieso trotz aufrechter Ausschreibung der Flüchtlinge Akrap und Svraka im Zentralpolizeiblatt, die sofort festzustellen war, der österreichische Sichtvermerk für die beiden Flüchtlinge zugesagt und erteilt werden konnte?)

Im August 1959 hat sich in Österreich anlässlich des Weltflüchtlingsjahres 1959/60 so wie in vielen anderen Staaten ein Komitee gebildet, dem neben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Vertreter caritativer Vereinigungen und Hilfsorganisationen angehören.

Die Zielsetzungen dieses Österreichischen Komitees für das Weltflüchtlingsjahr sind anlässlich der feierlichen Eröffnung des Weltflüchtlingsjahr am 17. Oktober 1959 im grossen Festsaal des Wiener Rathauses eingehend dargelegt worden.

Bei einer am 17. August 1959 abgehaltenen Sitzung im Rahmen dieses Komitees kam der Vertreter der Caritas der Erzdiözese Wien, Msgr. Ungar, auch auf das Schicksal der seit Monaten auf den Weltmeeren herumirrenden vier Jugoslawen zu sprechen, über das die Weltpresse ausführliche Berichte gebracht hatte.

Msgr. Ungar sowie die Vertreter des Österreichischen Roten Kreuzes und des Evangelischen Hilfswerkes erklärten sich bereit, die Fürsorge für diese Personen durch ihre Organisationen zu übernehmen, worauf von allen bei dieser Sitzung Anwesenden spontan der einstimmige Beschluss gefasst wurde, sich bei den österreichischen Stellen für die Asylgewährung an diese Flüchtlinge einzusetzen.

Neben den bereits genannten 3 Vertretern namhafter Organisationen haben an diesem Beschluss noch Vertreter von folgenden Vereinigungen mitgewirkt:

Caritasverband für ganz Österreich;

Komitee der internationalen freiwilligen Hilfsorganisationen in Österreich als Dachverband für alle in Österreich tätigen ausländischen Hilfsorganisationen;

Österreichischer Gemeindebund;

Österreichischer Städtebund;

Organisation "Rettet das Kind" und

Bund werktätiger Juden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1959

Am 18.8. trat das Österreichische Komitee auf Grund dieses Beschlusses an mich mit der Bitte heran, den seit Monaten an Bord des dänischen Frachters "Olaf Bjarke" befindlichen vier Jugoslawen, deren Aufnahme bisher von 7 Staaten abgelehnt worden war, in Österreich Aufenthalt zu geben. Die dem Komitee angeschlossenen Organisationen seien bereit, die Aufenthaltsdauer zur Gänze zu übernehmen. Sie würden ausserdem bemüht sein, den Jugoslawen die Auswanderung in einen überseeischen Staat zu ermöglichen.

Die Tatsache, dass im Weltflüchtlingjahr vier Jugoslawen vom Februar bis August auf dem Meere herumirren müssen, von einem Staat zum anderen geschickt werden und nirgends Fuss fassen können, liess das Flüchtlingsschicksal in seiner ganzen Tragik erkennen.

Da es das Bundesministerium für Inneres seit jeher als seine besondere Aufgabe angesehen hat, alles zu tun, was zur Linderung der Flüchtlingsnot beitragen kann, sagte ich im Prinzip zu und gab zunächst den Auftrag, die persönlichen Daten der vier jugoslawischen Flüchtlinge zu erheben, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Ausstellung der notwendigen Reisepapiere bildete.

In diesem Zusammenhang wird auf die APA-Meldung vom 20. August 1959 verwiesen, in der einleitend ausgeführt wird:

"Der im Innenministerium seit Jahren mit Aufgaben zur Betreuung der Flüchtlinge betraute Sektionsrat Dr. Wlach ist derzeit im Auftrag des Innenministers Afritsch an der Arbeit, alle persönlichen Daten über die vier jugoslawischen Flüchtlinge zusammenzutragen ..."

Zu diesem Zwecke wurde am 19.8.1959 u.a. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht, im Wege der Österreichischen Gesandtschaft in Dänemark bei der Reederei des Schiffes "Olaf Bjarke" feststellen zu lassen, welchen Kurs das Schiff augenblicklich nehme und welchen Hafen es als nächsten anlaufen werde.

Am 20.8. vormittag teilte der Vertreter des Amtes des Flüchtlingshochkommissärs in Wien, der sich ebenfalls in die Aktion eingeschaltet hatte, mit, das Schiff befinde sich auf der Fahrt nach New York, der Flüchtlingshochkommissär in Genf habe dem Kapitän bereits mit Funkspruch die Bereitschaft Österreichs zur Asylgewährung bekanntgegeben.

Wenige Stunden später, um 15.20 Uhr, kam vom Amte des Flüchtlingshochkommissärs in Wien die telefonische Mitteilung, das Schiff liege im Hafen von New York, müsse aber schon am nächsten Tag, am 21.8. morgens, wieder auslaufen.

Bei den 4 Jugoslawen solle es sich um folgende Personen handeln:  
Tujic Yvo, Tujic Milewa, geb. Stanjic, Akrap Mate, Svarka Belasko.

Darüber hinausgehende Daten wurden nicht bekanntgegeben.

In dieser Situation gab es nur zwei Möglichkeiten:

Entweder den bürokratischen Weg zu gehen oder sich angesichts des aussergewöhnlichen Falles, der die Aufmerksamkeit und die Anteilnahme der ganzen zivilisierten Welt erweckt hatte, von den Prinzipien der Menschlichkeit leiten zu lassen.

Wäre nach bürokratischen Grundsätzen vorgegangen worden, hätten vor einer Entscheidung über eine Einreisegenehmigung erst zumindest die genauen Personaldaten der 4 Jugoslawen festgestellt werden müssen, weil begreiflicherweise eine bloss unzuverlässige Kenntnis der Namen zur Überprüfung von Personen nicht ausreicht.

Da hierfür nur wenige Stunden zur Verfügung gestanden waren, hätte das dänische Schiff mit den 4 Weltmeerflüchtlingen den New Yorker Hafen sicherlich unverrichteter Dinge wieder verlassen müssen.

Das Bundesministerium für Inneres entschied sich daher in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit mit meiner Zustimmung für das Prinzip der Humanität, zumal berichtet wurde, einer der unfreiwilligen Passagiere des Schiffes sei eine Frau im hochschwangeren Zustande.

Um 15.40 Uhr - die angeführten Zeiten sind aktenkundig - wurde das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht, das Österreichische Generalkonsulat in New York zur Ausstellung der notwendigen Reisepapiere zu ermächtigen.

Tags darauf, am 21.8. vormittags, wurden die 4 Jugoslawen vom Schiffe zum Österreichischen Generalkonsulat gebracht; wenige Stunden später traten sie sodann mit den ihnen ausstellten Reisepapieren den Flug nach Europa an.

Bis zu dem Zeitpunkte, als sich die 4 Jugoslawen bereits unterwegs befanden, war es nicht möglich, an Hand der vorhandenen Aufzeichnungen eine einwandfreie Überprüfung vorzunehmen, zumal - wie bereits erwähnt - noch nicht einmal die Namen der Flüchtlinge eindeutig und richtig feststanden. Sie konnten erst nach ihrer Landung in Schwechat genau ermittelt werden und seien im folgenden angeführt: Slavko Svraka, 18.8.1927 geb., Mate Akrap, 26.9.1930 geb., Ivo Pujic, 24.9.1937 geb., Milewa Stanic, 7.7.1930 geb.

Nunmehr wurde festgestellt, dass Slavko Svraka - und nicht Belasko Svarka, wie anfänglich mitgeteilt worden ist - im August 1957 nach Österreich gekommen war, um von hier nach Kanada auszuwandern. Da er nicht im Besitze ordnungsgemässer Reisepapiere war, wurde über ihn nach Bestrafung wegen unbefugten Grenzübertrittes von der Sicherheitsbehörde ein Aufenthaltsverbot verhängt. Er hat kurz nachher Österreich wieder verlassen.

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1959

Die erste gerichtliche Verurteilung des Mate Akrap im August 1955 zu 2 Monaten Kerker und Landesverweisung erfolgte, wie in der Anfrage bereits ausgeführt wurde, weil er in Gesellschaft eines Genossen einen Zuckerwarenautomaten aufgebrochen, daraus Süßigkeiten im Werte von 20 S gestohlen und im Raufhandel eine leichte Körperverletzung begangen hatte. Als mildern-  
de Umstände hat das Gericht das teilweise Geständnis und die Unbescholtenheit des Angeklagten gewertet.

Der zweiten Verurteilung durch das Landesgericht Klagenfurt im Dezember 1955 lag der Tatbestand zugrunde, dass Mate Akrap nach einem Gasthausbesuch zwei Personen durch Schläge ins Gesicht und gegen den Kopf verletzt hatte.

Die Verfügung des Innenministeriums, Mate Akrap die Einreise nach Österreich zu gestatten, hat bestehende Gesetze nicht verletzt, obwohl der Genannte gerichtlich landesverwiesen war.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

(Ist diese peinliche Angelegenheit inzwischen bereinigt worden, gegebenenfalls wie?)

Nach § 6, 2. Satz des Fremdenpolizeigesetzes (BGBl.Nr. 75/54) kann einem Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde die Bewilligung erteilt werden, das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, wieder zu betreten. Nach § 7 dieses Gesetzes ist die vorerwähnte Bestimmung auf Fremde, gegen die mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung erkannt worden ist, sinngemäss anzuwenden.

Da gemäss § 20 des Fremdenpolizeigesetzes mit der Vollziehung der vorerwähnten Bestimmungen das Bundesministerium für Inneres allein betraut ist, steht ausser Zweifel, dass für die Erteilung von Bewilligungen gemäss §§ 6 und 7 dieses Gesetzes die Sicherheitsbehörden zuständig sind.

Die dem Slavko Svraka erteilte Bewilligung zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet gründet sich gleichfalls auf § 6 des Fremdenpolizeigesetzes. Gegen den Genannten besteht keine gerichtliche Landesverweisung, sondern, wie schon früher erwähnt, ein von der Sicherheitsbehörde erlassenes Aufenthaltsverbot.

Die Aktion des Innenministeriums hat in der ganzen zivilisierten Welt lebhaftem zustimmenden Widerhall gefunden; lediglich von jenen Kreisen und deren Presse, die sich offenbar aus politischen Motiven bisher stets gegen jede Hilfe für Flüchtlinge ausgesprochen haben, wurde dieser Akt der Menschlichkeit kritisiert.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1959

Zu Punkt 3 der Anfrage:

(Allenfalls, was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres in Berücksichtigung des mehrfach erwähnten Strafgerichtsurteiles zur Herstellung des Rechtszustandes zu tun?)

Zum Schlusse muss darauf noch hingewiesen werden, dass sich das Innenministerium sofort bemüht hat, eine Auswanderung der Flüchtlinge zu erreichen, die für den österreichischen Staat im übrigen keinerlei finanzielle Belastung bringen. Derzeit liegen auch bereits Anhaltspunkte dafür vor, dass sie in absehbarer Zeit nach Übersee werden auswandern können.

-.-.-.-.-